



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER AULA DER WISSENSCHAFTEN

## ANMIETUNG DER AULA DER WISSENSCHAFTEN

### **1. Anwendungsbereich**

Diese Geschäftsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen zwischen der KOOP Live-Marketing GmbH & CO KG (im folgenden AULA genannt) und ihren Vertragspartner Anwendung, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

### **2. Vertragsbedingungen**

Die Räume und Flächen in der Aula der Wissenschaften werden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur gemäß den Vereinbarungen vom dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum festgelegten Zweck verwendet werden. Eine Veranstaltungsbuchung muss schriftlich unter Angabe des Namens und der vollständigen Geschäftsadresse des Vertragspartners sowie des Rechnungsempfängers übermittelt werden, um verbindlich zu sein. Sollte eine Veranstaltungsbuchung mündlich erfolgen, so ist eine schriftliche Ausfertigung binnen kürzester Zeit nachzureichen. Erst mit schriftlicher Bestätigung ist eine Veranstaltungsbuchung verbindlich. Eine Einzelvereinbarung kommt durch die Auftragsannahme (Auftragsbestätigung, welche von beiden Vertragsparteien unterfertigt wird) zustande.

### **3. Vertragsobjekt**

Die Räume, Flächen und Einrichtungen der Aula der Wissenschaften werden von der AULA ausschließlich aufgrund der getroffenen Vereinbarungen (Mietvereinbarungen) bereitgestellt und übergeben. Änderungen an diesen Räumen, Einrichtungen, etc. bedürfen der schriftlichen Zustimmung der AULA.

Befestigungen von Dekorationen, Werbematerial, etc. am baulichen Objekt bedarf der gesonderten schriftlichen Genehmigung durch die AULA.

### **4. Behandlung des Vertragsobjektes**

Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, usw. sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind sie unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benützung befunden haben. Sämtliche etwaige baulichen oder sonstigen Veränderungen der Veranstaltungsräumlichkeiten bzw. der Einrichtungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der AULA zulässig, wobei der Vertragspartner sämtliche diesbezüglichen Kosten zu tragen hat. Sofern eine Zustimmung zu Änderungen erteilt wird, hat der Vertragspartner nach Ende der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen.

### **6. Einbringen von Gegenständen**

Sachen, welcher Art auch immer, dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern eingebracht werden. Über die Zeit und Art der Anlieferung sowie einer allfälligen Lagerung ist das Einvernehmen herzustellen.

### **7. Fremdgeräte und Maschinen**

Das Verwenden von Geräten und Maschinen, die nicht von der AULA zur Verfügung gestellt werden, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der AULA erlaubt. Der Veranstalter hat sich über die für Österreich geltenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sowie nach

den Arbeitsschutzbestimmungen, allen gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Unfallverhütungsbestimmungen und anderen Sicherheitsbestimmungen zu informieren und diese einzuhalten, sodass Benutzer, Dritte und bauliche Einrichtungen bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art (auch für Leben oder Gesundheit) geschützt sind. In keinem Fall dürfen Maschinen und Geräte ohne Schutzeinrichtung aufgestellt oder vorgeführt werden. Neben diesen allgemeinen Vorschriften sind alle anderen geltenden Spezialvorschriften und Bestimmungen für Bau, Konstruktion, elektrische Ausrüstung und technische Aufführungen jeder Art, auch wenn sie hier nicht im Einzelnen genannt sind, zu beachten. In den Veranstaltungsräumen dürfen Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren nicht betrieben werden. Fahrzeuge mit Verbrennungsmaschinen dürfen nicht mit eigener Kraft in das Gebäude fahren. Sofern Maschinen und Geräte mit leicht flüchtigen Kraftstoffen (Benzin, Benzol, Flüssiggas und ähnlichem) im Veranstaltungsraum aufgestellt werden, müssen deren Kraftstoffbehälter vor dem Einbringen in den Raum entleert und ihre Einfüllöffnungen verschlossen sein. Die Batterie ist auszubauen bzw. abzuklemmen. Motor und Karosserie müssen von Öl gut gereinigt sein.

### **8. Abbau/Abtransport**

Der Abbau/Abtransport der eingebrachten Gegenstände muß fachgemäß durchgeführt und bis zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt erfolgt bzw. beendet sein, widrigenfalls die AULA berechtigt ist, alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon in wessen Eigentum sie stehen, zu Lasten und auf Gefahr des Vertragspartners entfernen und verwahren zu lassen. Grundsätzlich darf nur in der Zeit zwischen 6 Uhr und 22 Uhr an- oder abgeliefert werden.

### **9. Behördliche Bewilligungen, Genehmigungen, Kommissionierungen**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, zu seinen Lasten dafür zu sorgen, daß alle erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen rechtzeitig vorliegen. Behördliche Auflagen sind umgehend auf eigene Kosten zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist nachzuweisen. Falls eine behördliche Kommissionierung vorgesehen ist, hat der Vertragspartner bzw. sein Bevollmächtigter daran teilzunehmen.

### **10. Abgaben und Gebühren bei Veranstaltungen**

Der Vertragspartner sorgt für sämtliche behördlichen Anmeldungen der Veranstaltung und hat darüber hinaus sämtliche mit der Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und vorgeschriebene behördliche Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken. Die diesbezüglichen Kosten trägt der Vertragspartner. Die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen sowie das Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen sind auf Verlangen der AULA nachzuweisen. Anmeldung und Zahlung der AKM und aller anderen Abgaben und Gebühren sind vom Vertragspartner zu besorgen bzw. zu bezahlen

Sollte die AULA direkt für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

### **11. Zutrittsrecht**

Den zuständigen amtlichen Organen, Behördenvertretern und Vertretern der AULA und der AULA ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen jederzeit zu ermöglichen.

### **Das Betreten der Aula der Wissenschaften mit Hunden und anderen Haustieren ist ausnahmslos verboten!**

### **12. Informationspflicht**

Der Vertragspartner hat spätestens 3 Wochen vor Durchführung einer Veranstaltung der AULA schriftlich genaue Informationen über die Art und den Ablauf der Veranstaltung zu geben.

### **13. Übergabe der Vertragsobjekte**

Die Übergabe der Vertragsobjekte erfolgt im Zuge einer Begehung, bei der der Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter und ein Vertreter der AULA anwesend sind.

Allfällige Mängel sind bei sonstigem, ausdrücklichen Verzicht des Vertragspartners auf ihre spätere Geltendmachung unverzüglich



anzuzeigen. Die Begehungstermine gehen aus der schriftlich festgelegten Benützungszeit hervor, dh vor und nach Beginn bzw. Ende der Auf- bzw. Abbauphase. Kleine, technisch bedingte Abweichungen sowie Abweichungen in Farbtönen (Dekoration, etc.) gelten nicht als Mängel. Im Falle irgendwelcher Beschädigungen der Veranstaltungsflächen, Wände, Fußböden, Leitungen und anderer technischer oder baulicher Einrichtungen ist dies der AULA unverzüglich zu melden bzw. der Vertragspartner wird seitens der AULA informiert. Die Wiederherstellung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Kosten des Vertragspartners.

#### **14. Anwesenheitspflicht**

Der Vertragspartner hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, daß er selbst oder ein Bevollmächtigter anwesend und ständig telefonisch erreichbar ist.

#### **15. Bevollmächtigte**

Bevollmächtigte des Vertragspartners gelten als ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen auch seitens der AULA mit verbindlicher Wirkung für den Vertragspartner entgegenzunehmen (Namen der Bevollmächtigten sind bei Vertragsabschluß festzulegen).

#### **16. Publikumsveranstaltungen**

Publikumsveranstaltungen unterliegen besonderen Bestimmungen. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften wird ausdrücklich hingewiesen (entsprechend den veranstaltungspolizeilichen Vorschriften).

#### **17. Extremistische Veranstaltungen**

Sollte sich bei einer Veranstaltung - auch kurzfristig - herausstellen, daß es sich um eine Extremistenveranstaltung handelt, hat die AULA das Recht, kostenfrei und ohne jegliche Konsequenz vom Vertrag (es gilt hier keine Verfristung) zurückzutreten.

#### **18. Verteilen von Waren oder Drucksachen**

Das Verteilen oder Verkaufen von Waren, Drucksachen, Lebensmittel oder sonstiger Gegenstände auf dem gesamten Gelände der Aula der Wissenschaften ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der AULA gestattet. Der Vertragspartner hat für alle dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen zu sorgen und haftet für die Bezahlung aller Abgaben (z.B. Steuern). Bei direkter Inanspruchnahme der AULA hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

#### **19. Veranstaltungsniveau**

Die Ausstattung und Durchführung der Veranstaltung oder die Tätigkeit, die zur Erzielung des Vertragszweckes dient, muß dem Niveau und dem Ansehen des Hauses entsprechen.

#### **20. Werbemaßnahmen**

Über die beabsichtigten Werbemaßnahmen des Mieters ist die AULA rechtzeitig zu informieren. Für die Ankündigung einer Veranstaltung darf nur die von der AULA genehmigte Benennung verwendet werden. Dem Vertragspartner stehen die gemieteten Flächen für Werbezwecke zur Verfügung. Die AULA kann Vorschriften zur Gestaltung mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen. Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb der angemieteten Flächen ist nicht zulässig, falls nicht anders schriftlich vereinbart. Darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung und Anbringung von Werbematerial jeder Art, zB Prospekte, Plakate, Aufkleber, usw. Folgende Werbemaßnahmen sind auch innerhalb des Gebäudes nicht zulässig: Werbemaßnahmen, die

- a. gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Regeln der Technik oder die guten Sitten verstoßen
- b. zu Störung dritter Personen führen, zB durch akustische oder optische Belästigung
- c. zu Störungen des Besucherflusses führen und damit den Veranstaltungsablauf beeinträchtigen
- d. gegen behördliche Auflagen und Anordnungen, insbesondere die Brandverhütungsstelle, verstoßen

Der Gebrauch des Logos und des Schriftzuges „Aula der Wissenschaften“ bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der AULA.



Im Unterlassungsfall muss der Vertragspartner mit Schadenersatzansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz rechnen. Die AULA hat das Recht, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeübte Werbung ohne Anhörung des Vertragspartners und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden und auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen. Bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit einer Werbung entscheidet die AULA unter Ausschluss des Rechtsweges. Die Entscheidung der AULA ist endgültig.

### **21. Gastronomische Versorgung**

Die gastronomische Betreuung kann nur durch ein konzessioniertes Unternehmen erfolgen. Die Verabreichung von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht gestattet, es sei denn, sie erfolgt von Ausstellern an Besucher unentgeltlich.

### **22. Aufzeichnungen und Übertragungen**

Zur Herstellung und Verwendung von Ton- oder Filmaufzeichnungen sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die schriftliche Genehmigung der AULA einzuholen.

Ein Mitschnitt (Ton und/oder Bild) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage möglich.

### **23. Zahlungsbedingungen / Akontozahlung**

Bei Vertragsabschluss ist eine Akontozahlung in der Höhe von 25% des voraussichtlichen Gesamtentgeltes samt Nebenleistungen fällig.

### **24. Zahlungstermine**

Spätestens 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung muß das voraussichtliche Gesamtentgelt, abzüglich allfälliger Akontozahlungen, eingegangen sein.

### **25. Endabrechnung**

Spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung erfolgt die endgültige Berechnung des Entgeltes der Mieten und Nebenleistungen zuzüglich der Umsatzsteuer in der zu diesem Zeitpunkt gesetzlichen Höhe. Der sich aus der Abrechnung ergebene Saldo ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig bzw. wird von der AULA auf ein vom Vertragspartner namhaft gemachtes Konto refundiert.

### **26. Zahlungsverzug**

Bei jeglichem Zahlungsverzug hat der Vertragspartner der AULA Verzugszinsen in der Höhe von 6 % über dem Nationalbank-Diskontsatz zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen.

### **27. Rücktritt vom Vertrag**

Die AULA ist berechtigt, ertlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- a. der Vertragspartner mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist;
- b. die notwendigen behördlichen Genehmigungen der AULA nicht vorgelegt werden bzw. nicht vorliegen oder, wenn die Behörde die Veranstaltung verbietet;
- c. der AULA bekannt wird, daß die geplante Veranstaltung den Vereinbarungen widerspricht, gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist;
- e. die AULA infolge höherer Gewalt oder aus einem anderen Umstand gezwungen ist, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Zeit zu schließen bzw. zu räumen. Ein Rücktritt vom Vertrag oder Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches ist dann ausgeschlossen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in den vertraglich festgelegten Flächen bzw. den Zugängen, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen bestehen. Die AULA wird sich in diesen Fällen - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.
- f. über das Vermögen des Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird;
- g. der Vertragspartner aus anderen Verträgen mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist. Dem Vertragspartner erwächst in solchen Fällen kein Anspruch gegenüber der AULA.

### **28. Vertragsrücktritt durch den Vertragspartner**

Der Vertragspartner kann vom Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung zu den nachfolgenden Stornobedingungen zurücktreten.

### **29. Stornobedingungen**

Bei einer Stornierung des Vertrages bis 1 Jahr vor Beginn der Veranstaltung werden 15 %, bei einer Stornierung bis zu 6 Monaten vor Vertragsbeginn 25 %, bis 14 Tage vorher 50 % und danach 100 % des zu erwartenden vertraglichen Gesamtentgeltes (inkl. USt.) zur Zahlung fällig. Zusätzlich sind der AULA alle bereits entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen.

### **30. Haftung**

Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung, des Aufbaues, der Abwicklung und des Abbaues. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden - auch Folgeschäden -, die von ihm, von ihm beauftragten oder beschäftigten Personen, von seinen Bevollmächtigten, sowie von seinen Besuchern, Gästen, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht werden. Dies gilt insbesondere für

- \* Schäden am Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung,
- \* Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten,
- \* alle Folgen, die sich aus dem Überschreiten der vereinbarten Besucherhöchstzahl sowie aus einer unzureichenden Besetzung des Ordnerdienstes ergeben,
- \* alle Schäden, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, insbesondere auch wegen Nichtvermietung oder einer nur zu einem geringeren Entgelt möglichen Vermietung, einschließlich Abgeltung für Ruf- und Kreditschädigung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, fachlich qualifiziertes Personal heranzuziehen. Die AULA haftet ausschließlich für Schäden, die sie oder eine Person, für die sie einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

### **31. Unfälle/Versicherung**

Die AULA übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die Benützer, Lieferanten oder Besucher der Vertragsobjekte betreffen.

### **32. Abhandengekommene Gegenstände**

Die AULA haftet nicht dafür, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen Gegenstände abhanden kommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sachversicherungen (z.B. Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Veranstalter selbst abzuschließen. Bei Bedarf ist eine adäquate Versicherung nach Wunsch möglich.

### **33. Eingebrahtes Gut**

Für Gegenstände aller Art (auch Maschinen, Geräte, etc.), die in die Aula der Wissenschaften eingebracht werden, wird von der AULA keine wie auch immer geartete Haftung übernommen. Alle Gefahren gehen zu Lasten des Vertragspartners und dieser hat u.a. die AULA von allfälligen Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten. Bewachung wird von der AULA nicht gestellt.

### **34. Technische Störungen**

Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung (Strom, Wasser, etc.), falls sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Mitarbeitern und Beauftragten der AULA verursacht wird, sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art, übernimmt die AULA keine Haftung.

### **35. Nicht termingerechter Abbau**

Die AULA haftet weiters nicht für gemäß Pkt. 8 entfernte und verwahrte Gegenstände aller Art.

### **36. Schriftform**

Alle getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.



### **37. Mündliche Mitteilungen**

Bei Gefahr in Verzug (z.B. während einer Veranstaltung) genügt die mündliche Mitteilung an den Vertragspartner oder an seinen Bevollmächtigten. Die schriftliche Bestätigung mündlicher Mitteilungen hat binnen 48 Stunden zu erfolgen.

### **38. Sofortmaßnahmen**

Sollte sich der Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter vor oder während der Veranstaltung oder vertragsgemäßen Benützung entfernen oder nicht erreichbar sein, so ist die AULA ermächtigt, die ihr zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen ohne vorhergehende Verständigung des Vertragspartners auf seine Haftung, Gefahr und Rechnung zu veranlassen.

### **39. Zustellungen**

Alle Schriftstücke werden rechtswirksam und eingeschrieben an die schriftlich genannte Adresse des Vertragspartners abgeschickt, welcher das Beförderungsrisiko trägt.

### **40. Kompensation**

Der Vertragspartner kann die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen nicht mit angeblichen oder tatsächlichen Gegenansprüchen kompensieren.

### **41. Weitergabe von Rechten**

Ohne schriftliche Zustimmung durch die AULA kann der Vertragspartner keines der ihm zustehenden Rechte (insbesondere Mietrechte) oder Ansprüche ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte übergeben oder durch Dritte ausüben lassen. Aber selbst bei genehmigter Weitergabe von Rechten etc. haftet der Vertragspartner neben dem Dritten für alle Verpflichtungen der AULA gegenüber zur ungeteilten Hand.

### **42. Mitarbeiter**

Alle in der Aula der Wissenschaften tätigen und über Auftrag arbeitenden Firmen sind verpflichtet, die arbeitsrechtlichen aktuellen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

### **43. Laesio enormis**

Beide Vertragsparteien verzichten auf den Einwand der Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes.

### **44. Besichtigungen**

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, daß die AULA berechtigt ist, auch während der Vertragsdauer Besichtigungen in den vom Vertragspartner benützten Räumlichkeiten und Flächen durchzuführen, soweit hierdurch nicht der Vertragszweck oder berechnete Interessen des Vertragspartners erheblich beeinträchtigt werden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, eigenständig, ohne vorherige Vereinbarung, Besichtigungen durchzuführen.

### **45. Stempel- und Rechtsgebühren**

Alle aus diesem Vertrag erwachsenen Stempel- und Rechtsgebühren trägt der Vertragspartner.

### **46. Rechts-, Erfüllungsort und Gerichtsstandvereinbarung**

Allen Verträgen liegt österreichisches Recht zugrunde. Bei der Auslegung von Verträgen ist ausschließlich der deutsche Text verbindlich. Erfüllungsort und Zahlungsort für sämtliche aus welchem Titel auch immer entstehenden Verbindlichkeiten ist Wien. Für allfällige Streitigkeiten wird gemäß § 104 JN die örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart. Der AULA steht es jedoch zu, den Vertragspartner am Sitz seines ordentlichen Gerichtsstandes zu belangen.

### **47. Verjährung**

Etwaige Ansprüche des Vertragspartners gegen die AULA sind innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie als verjährt gelten.

#### **48. Technische Richtlinien**

Der Strombedarf und die benötigten Anschlüsse sind rechtzeitig vor dem Aufbau mit der Aula zu klären.

#### **49. Abfallentsorgung**

Anlässlich des Inkrafttretens des Abfallentsorgungsgesetzes vom Oktober 1993 möchten wir darauf hinweisen, dass der jeweilige Veranstalter für die Entsorgung von Müll aller Art, der durch die Abhaltung von Veranstaltungen bzw. durch deren Auf- und Abbau entsteht, Sorge zu tragen hat. Die anfallenden Materialien sind durch den Veranstalter oder eine durch ihn veranlaßte Reinigungsfirma unter Benutzung der hierfür aufgestellten Container unter Berücksichtigung der Trennung wiederverwertbarer Materialien (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Plastik, etc.) vom Restmüll zu entfernen. Andernfalls ist die AULA berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des Veranstalters zu veranlassen.

Wiederverwertbares Verpackungsmaterial kann während der Veranstaltungstage gegen Entgelt deponiert werden.

#### **50. Reinigung**

Die Aula bestellt eine Grundreinigung, Zwischenreinigung und Sichtreinigung der Räume, die Kosten hierfür sind im Angebot enthalten. Bei übermäßiger Verschmutzung oder einer notwendigen Sonderreinigung behält sich die Aula vor die Kosten ohne vorherige Warnung an den Kunden weiter zu geben.

#### **51. Klebebänder**

Bei Gebrauch von Doppelklebebändern zur Anbringung von Teppichböden und Fliesen und/oder Befestigung von Dekorationen dürfen ausschließlich die in unserem Haus vorliegenden Klebebänder bzw. vollständig ablösbare Klebebänder verwendet werden.

#### **52. Bodenbeläge**

Zur Auslegung der Räume mit Teppichböden dürfen nur selbstliegende Teppichböden und Platten verwendet werden. Das Aufkleben von Bodenbelägen oder selbstklebenden Teppichfliesen ist verboten. Einzig die Verwendung von unter Punkt 51 genannten Klebebändern ist gestattet, die nach der Veranstaltung vom Veranstalter rückstandslos entfernt werden müssen.

#### **53. Planungsarbeiten**

Der Veranstalter oder vom Veranstalter beauftragte Firmen und Personen müssen sich vor Beginn der Planungsarbeiten an Ort und Stelle über die technischen Gegebenheiten informieren und die genauen Maße aufnehmen. Gegebenenfalls können Grundrißskizzen der einzelnen Räumlichkeiten und Ebenen mit Maßangaben angefordert werden, für die aber keine Gewähr übernommen werden kann. Werden vom Veranstalter Aufbauten am Freigelände geplant, so sind der AULA bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn maßstabsgetreue Pläne, aus denen auch die Lasten und Größen der Objekte ersichtlich sind, zur Genehmigung vorzulegen. Bauliche Veränderungen sind generell nicht zulässig.

#### **54. Bewachung**

Die AULA übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter oder einen Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte oder gestohlene Güter geleistet. Das Aufsichtspersonal der AULA ist nicht befugt, Aufträge irgendwelcher Art vom Veranstalter/Aussteller entgegenzunehmen. Die AULA haftet in keiner Weise für entgegen dieser Bestimmung erteilte bzw. angenommene Aufträge. Die Aula behält sich vor, in besonderen Fällen in Absprache mit dem Kunden Securities für die Veranstaltung zu bestellen, welche an den Veranstalter weiterverrechnet werden.

#### **55. Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung und andere gesetzliche und behördliche Vorschriften**

Der Veranstalter ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten. Dies schließt die von der AULA erlassenen Sicherheitsbestimmungen ein.

Sämtlichen behördlichen Stellen und den Ordnungsorganen sowie Vertretern der AULA ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren, ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sind bei Gefahr unverzüglich zu alarmieren. Die





AULA ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überzeugen. Die Geschäftsleitung der AULA bzw. deren Vertreter sind befugt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Veranstalters zu veranlassen, sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen. Sie kann den Betrieb von Maschinen, Geräten usw. jederzeit unterbinden und eine Wiederinbetriebnahme untersagen, wenn nach ihrem Ermessen deren Betrieb eine Gefährdung oder eine Schädigung des Ansehens der Aula der Wissenschaften darstellt. Der Veranstalter ist verpflichtet, Auflagen und Veranlassungen aufgrund öffentlicher Notfallregelungen zu befolgen. Der Veranstalter haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch seine Veranstaltung und deren Betrieb oder durch seine Mitarbeiter sowie durch Dritte entstehen. Soweit örtliche gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch den Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu beschaffen und bereitzuhalten.

#### **56. Brandschutztechnische Bestimmungen**

Feuerlösch-, und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verbaut, überspannt oder verstellt werden. Alle Gänge in den Räumen sowie die Ausgänge und Notausgänge sind in voller Breite freizuhalten und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Bauteile oder andere Gegenstände verstellt werden.

#### **57. Sonstige Sicherheitsauflagen**

Geräte, die mit Kohle, Gas oder anderen brennbaren Flüssigkeiten betrieben werden, dürfen nicht aufgestellt werden. Vorführungen mit offenem Licht und Feuer oder pyrotechnischen Produkten sind nicht gestattet. Sollten sogenannte Nebelmaschinen Verwendung finden, ist dies der AULA zwei Wochen im Vorhinein zu melden.

#### **58. Lieferungen/Sendungen**

Nicht zuordenbare Güter werden von der AULA nicht angenommen. Für deklarierte Veranstaltungen bestimmte Güter werden zur Übernahme u. Lagerung an die Hausspedition weitergeleitet, es sei denn, ein vom Veranstalter nominierter Vertreter übernimmt diese Güter

#### **59. Rauchverbot**

In allen Räumlichkeiten der Aula herrscht Rauchverbot!

#### **60. Schadensmeldungen**

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Veranstaltungsräumlichkeiten samt vereinbarter Infrastruktur und Mobiliar bei der Übergabe in einwandfreiem Zustand befanden, es sei denn, der Vertragspartner meldet Schäden an den Räumlichkeiten oder am Inventar in schriftlicher Form vor der Veranstaltung.